

8 16. Juli 76 15

p.B.11.42.Iran.0 - RS/wi
p.B.22.84.40.15

Bern, den 15. Juli 1976

VERTRAULICHA k t e n n o t i z

Besetzung des Iranischen Generalkonsulats
 in Genf; Sitzung EPD/EJPD vom 13. Juli
 1976, 16.00 Uhr

Teilnehmer: Herren Botschafter Iselin (Vorsitz)
 Wetterwald
 Gottret
 Dr. Vogel (Bundesanwaltschaft)
 Babey "
 Pasche (Völkerrechtsdirektion)
 Kaufmann (Politische Direktion)
 Rüegg "

Botschafter Iselin leitet das Gespräch ein mit einer kurzen Uebersicht über die allgemeine Lage. Zur Diskussion stehen die Vorfälle in Genf vom 1. Juni 1976. Abzuklären sind folgende Punkte:

- 1) Sicherheitsmassnahmen zum Schutze der offiziellen iranischen Vertretungen in der Schweiz (auch zukünftige Massnahmen)
- 2) Rückerstattung der entwendeten Dossiers an das Iranische Generalkonsulat in Genf
- 3) laufendes Verfahren gegen die Angreifer vom 1. Juni 1976
- 4) Rückwirkungen auf die bilateralen Beziehungen

Alle vier Punkte sind in den iranischen Noten vom 10. und 12. Juni 1976 erwähnt. Es gilt, die offizielle Stellungnahme der Schweiz Iran gegenüber festzulegen.

Die anschliessende Diskussion wird eröffnet durch Herrn Dr. Vogel, der auf verschiedene Aspekte des angewendeten und noch laufenden Strafverfahrens hinweist:



- 2 -

- Die Strafverfolgung ist der kantonalen Kompetenz vorbehalten.
- Die einschlägigen Tatbestände sind in zwei Fällen Offizialdelikte (Diebstahl und Freiheitsberaubung), in zwei Fällen Antragsdelikte (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung). Die Iraner haben ihre diesbezüglichen Klagen nachträglich zurückgezogen.
- Der Klagerückzug gilt nicht, da von Advokat Grobet und Konsortem Einspruch erhoben wurde gemäss StGB Art. 31, Ziff. 4. Das Verfahren läuft weiter und liegt in Händen von Untersuchungsrichter Dinichert.
- Der Einspruch Grobets und Konsortem ist offensichtlich politisch bedingt. Die Betreffenden wollen den Prozess, um Iran überführen zu können. Ihr Kampf gegen das Regime in Teheran wird mit allen Mitteln geführt. Der innenpolitische Druck auf die Bundesanwaltschaft ist gross (Vorwurf wegen behaupteter "Zusammenarbeit" und "Sympathie" mit Teheran).
- Der Bund besitzt keine Kompetenz für Zwangsmassnahmen gegen die kantonalen Instanzen in Genf.
- Genf hat eine besondere Strafprozessordnung, die sich an französische Gesetze anlehnt (Chambre d'accusation entscheidet Fälle unabhängig vom Untersuchungsrichter, in diesem Fall die kautionslose Freilassung).
- Die kautionslose Freilassung der Angeklagten war ein politischer Entscheid, da zwei der drei Mitglieder der zuständigen Chambre d'accusation politisch engagiert sind.

Die Ausführungen Dr. Vogels werden durch Angaben von Herrn Babey ergänzt.

- Auf 16. Juli 1976 ist eine neue Konfrontation Generalkonsulat/Anwälte der Verteidigung vorgesehen zwecks Identifikation der Dossiers (Beweisführung betreffend Diebstahl). Vermutlich wird der Generalkonsul nicht teilnehmen, was die Weiterverfolgung des Verfahrens erneut blockieren wird.
- In diesem Fall muss mit der Möglichkeit der Einberufung einer neuen Pressekonferenz gerechnet werden, wobei

die interessierten Anwälte der Verteidigung bereits mit der Veröffentlichung neuer, noch kompromittierender Dokumente gedroht haben.

- Die auf freien Fuss gesetzten angeklagten iranischen Studenten befinden sich im Prinzip nicht mehr in der Schweiz.
- Es ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die entwendeten Originaldokumente nicht mehr in der Schweiz sind. Bei den bisher veröffentlichten Papieren soll es sich um Fotokopien handeln.
- Unabhängig von, aber parallel zu der Untersuchung gegen die Besetzer des Generalkonsulates läuft die Untersuchung der Bundesanwaltschaft betreffend die Tätigkeit der Savak (Fall Malek). Letztere geht ebenfalls weiter, wobei vorläufig zu wenig Beweismittel für die Ergreifung konkreter Massnahmen vorliegen; andererseits erlauben die verfügbaren Indizien nicht, die Untersuchung einfach einzustellen.

Botschafter Wetterwald weist darauf hin, dass der Rückzug der Klage der Iraner nicht aus schlechtem Gewissen erfolgt sei, sondern zur Vermeidung einer weiteren Politisierung des Prozesses. Im selben Sinne wird erwähnt, dass der Shah auf eine Klage wegen Beleidigung eines Staatsoberhauptes gemäss StGB Art. 296 und 302 (Chah = assassin; Antragsdelikt) von vornherein verzichtet habe, um nicht erneut in gehässige, politisch beeinflusste Verfahren hineingezogen zu werden. Beizufügen ist noch, dass der iranische Generalkonsul in Genf demnächst abgelöst werden soll.

Was die Rückerstattung der Dokumente anbelangt, so bestätigt Herr Pasche die völkerrechtliche und in den Wiener Konventionen festgehaltene Verpflichtung des Residenzlandes zum Schutz der Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Archive und Schriftstücke (insbesondere vertraulicher Art). Dem iranischen Anspruch auf Rückerstattung ist daher grundsätzlich stattzugeben. Offen bleibt die Frage der Durchsetzbarkeit dieses Anspruchs, da das Völkerrecht keine Zwangsmassnahmen vorsieht und auch das interne schweizerische Recht keinen Zwang zulässt. (Eine Einschaltung des Bundesrates wird abgelehnt, um so mehr als die vermutliche Herausschaffung der Originale durch die Täter aus der Schweiz den praktischen Nutzen weiterer Massnahmen illusorisch machen würde.

- 4 -

In bezug auf die zukünftig zu ergreifenden Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der iranischen Vertretungen in der Schweiz wird allgemein die Notwendigkeit einer Verstärkung anerkannt. Ein neuer Angriff auf das Generalkonsulat oder die ständige Mission in Genf ist nicht auszuschliessen und könnte für die schweizerischen Beziehungen mit Iran fatal sein. Ein umfassender Dauerschutz kann jedoch weder garantiert noch von Bundes wegen erzwungen werden. Die Genfer Behörden werden von den zuständigen Bundesstellen angehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine angemessene Bewachung zu sorgen.

Zum Abschluss wird die Redaktion eines Textes für eine Antwortnote an Teheran diskutiert. Die iranischen Anspielungen in bezug auf eine allfällige Beeinträchtigung der bilateralen Beziehungen sind darin möglichst undramatisch und diplomatisch zurückzuweisen. Mit der definitiven Fassung und der Absendung der Note soll zugewartet werden, bis Botschafter Wetterwald in Teheran sondiert hat, in welchem Umfang und bezüglich welcher Punkte die iranischen Behörden eine Stellungnahme wünschen, bzw. benötigen (seit Absendung der iranischen Noten ist mehr als ein Monat verflossen).


(Rüegg)

Kopie an:

- Schweiz. Botschaft, Teheran
- Hrn. Botschafter Iselin
- Hrn. Botschafter Gottret
- Hrn. Dr. Vogel
- Hrn. Babey
- Hrn. Pasche
- Hrn. Kaufmann
- Hrn. Rüegg
- Hrn. Nellen
- WR